

Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1948.

7. Stück. — Nr. 18 u. 19.

Ausgegeben und versendet am 15. März 1948.

18. Verordnung. — Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 8. März 1948 betreffend Vorlage und Genehmigung der jagdlichen Abschlußpläne.
19. Kundmachung. — Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23. Februar 1948, Bet. Zl. — 11/2 — 1948, betreffend die Schutzimpfung der Kinder gegen Rauschbrand im Jahre 1948.

18.

Verordnung

der o.-ö. Landesregierung vom 8. März 1948 betreffend Vorlage und Genehmigung der jagdlichen Abschlußpläne.

Auf Grund der §§ 46, Absatz (6) und 93 des o.-ö. Jagdgesetzes vom 14. Oktober 1947, LG. u. WB. Nr. 10 aus 1948, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

(1) Die Regelung des Abschusses von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) durch einen Abschlußplan dient in erster Linie der qualitativen Hebung dieser Wildgattung; sie soll aber auch eine übermäßige Nutzung durch Einzelne verhindern und in gleicher Weise dort, wo ein zahlenmäßig für die Land- und Forstwirtschaft nicht erträglicher Wildbestand vorhanden ist, einen erhöhten Abschluß erzwingen.

(2) Bei Muer- und Birkwild soll die Abschlußplanung der übermäßigen Nachstellung dieser immer seltener gewordenen Wildart vorbeugen.

§ 2.

(1) Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, seinen Abschlußplan jährlich in dreifacher Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teil liegt, zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Vorlage hat für Muer- und Birkwild längstens bis zum 15. März, für Schalenwild bis 15. April zu erfolgen. Für Reviere, wo Schalenwild sowie Muer- und Birkwild zum Abschluß kommen soll, gilt als Vorlagetermin für einen gemeinsamen Abschlußplan der 1. April.

(3) Die Abschlußplan-Formulare werden nach dem im Anhange zu dieser Verordnung enthal-

tenen Muster 1 von der Buchdruckerei der o.-ö. Landesregierung hergestellt und sind von dort beziehbar.

§ 3.

(1) Bei verpachteten Eigenjagden hat der Pächter den von ihm erstellten Abschlußplan im Wege über den Eigenjagdbesitzer einzureichen, der seine Bemerkungen zum Plane abgeben kann.

(2) Sind mehrere selbständige Jagdreviere in der Hand eines Jagdausübungsberechtigten vereinigt und werden sie jagdwirtschaftlich als eine Einheit betrieben, genügt die Einreichung eines Abschlußplanes bei jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich das größte der beteiligten Reviere liegt.

(3) Bringt ein Jagdausübungsberechtigter den Abschlußplan nicht rechtzeitig oder ungenügend ausgefüllt ein und verbleibt er trotz einmaliger behördlicher Erinnerung noch eine Woche in Säumnis, ist der Abschlußplan von amtswegen ohne Zulässigkeit einer Beschwerde gegen seinen Inhalt festzustellen. Bis zur betreffenden Abschlußbekanntgabe hat die Jagd auf Schalenwild, Muer- und Birkwild im Jagdgebiete gänzlich zu ruhen.

§ 4.

(1) Jeder Abschlußplan wird von der Bezirksverwaltungsbehörde unter Beziehung des Obmannes des Bezirksjagdbeirates überprüft und vorläufig festgesetzt. Hernach ist mit kurzer Befristung die zuständige Ortsgemeinde, bei vereinigten Jagdgebieten (§ 11 JG.) jede beteiligte Gemeinde, zwecks Einbringung etwaiger, insbesondere vom Interesse der Landeskultur eingeleiteter Abänderungsvorschläge zu hören. Nach Äußerung der Gemeinde oder Verstreichen der Frist ist der Abschlußplan mit den endgültigen Ziffern festzulegen.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, den Abschlußplan einzuhalten. Abänderungen der Vorschreibung kann die Bezirksverwaltungsbehörde über begründeten Antrag genehmi-

1948

ÖSTERREICH
10

gen; sie kann aber auch von Amtswegen notwendige Abänderungen festsetzen.

(3) Nichteinhaltung des Abschlußplanes ist Übertretung einer jagdgesetzlichen Vorschrift und wird als solche gemäß § 87 JG. bestraft. Wiederholtes Zuwiderhandeln gegen den Abschlußplan hat behördliche Auflösung der Jagdpachtung zur Folge und schließt eine solche auf die Dauer von fünf Jahren von der Fähigkeit zur Pachtung einer Jagd aus (§§ 19 und 30 JG.).

(4) Verantwortlich für die richtige Erfüllung des Abschlußplanes ist der Jagdausübungsberechtigte; er muß daher sein Personal unterrichten und Gäste entsprechend anweisen.

§ 5.

Beim Schalenwild darf ein Geschlechtsverhältnis von 1:3 zwischen männlichen und weiblichen Stücken hinsichtlich der letzteren Ziffer nicht überschritten werden.

§ 6.

(1) Die Abschlußplanung ist in erster Linie auf den Abschluß der schwächeren, schlecht veranlagten und schädlichen Stücke und auf die Erhaltung des kräftigeren Wildes einzustellen; dabei ist insbesondere in Jagdgebieten, in denen die der Abschlußplanung unterliegenden Wildarten durch Seuchen oder Elementarereignisse besonders gelitten haben oder in erhöhtem Maße davon bedroht sind, auf diese Umstände Rücksicht zu nehmen.

(2) Nach diesen Grundsätzen enthält das Abschlußplan-Muster die Gliederung des männlichen Schalenwildes in Ia, Ib, IIa und IIb Stücke, wobei I die erlangte Jagdbarkeit, II die jüngeren Stücke bezeichnet, während der beigegefügte Buch-

stabe a die gutveranlagten, der Buchstabe b die schlechtveranlagten (abschlußnotwendigen) beinhaltet. Nähere Anhalte für die einschlägige Beurteilung sind anmerkungsweise im Abschlußplan-Muster angeführt.

§ 7.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden als Jagdbehörden haben die Einhaltung der Abschlußpläne mit Unterstützung durch den Bezirksjagdbeirat und dessen Obmann zu überwachen. Die erste Durchschrift des Abschlußplanes verbleibt bei ihnen, die zweite ist dem Beiratsobmann zu übergeben.

(2) Die Jagdausübungsberechtigten haben über jedes erlegte oder bei der Nachsuche nach krank geschossenem Wild aufgefundene Stück Schalenwild, Quer- und Birkwild binnen 3 Tagen an die Bezirksverwaltungsbehörde nach im Anhang verzeichneten Muster 2 (Postkarte) Abschlußmeldung zu erstatten. Außerdem ist der Abschluß in der Abschlußliste nach Muster 3 des Anhangs zu vermerken. In der Abschlußliste ist auch die Strecke nicht von der Abschlußplanung betroffenen Wildes summarisch einzutragen, soweit diese Liste aus Gründen der bundesstaatlichen Jagdstatistik Rubriken hiefür benennt.

§ 8.

Zur Nichtanrechnung eines wegen Kümmerens (Krankheit) erlegten Stückes auf den Abschlußplan bedarf es einer eigenen Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatte folgenden Tage in Kraft.

Für die o.-ö. Landesregierung:

Dr. Lorenzoni e. h.

Landeshauptmann-Stellvertreter.

Muster 1 (Vorderseite)

Ab schuß plan für das Jagdjahr 19 /19

Der Bezirksverwaltungsbehörde in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Revier und Bezirk:

Name des Eigenjagdbesitzers (Pächters):

Größe des Reviers in ha:, davon ha Wald,
..... ha Feld, ha Wiesen, ha Odland, ha Wasser.

Bemerkungen:

- Zu A. Wildstand.** Der Jagdinhaber nimmt die Eintragungen vor mit Unterschrift in der letzten Spalte rechts. Anzugeben ist der Wildstand des Frühjahrs (März); es gelten also die im Vorjahr gefesteten Stücke als Rixe und Kälber.
- Zu B. Vorgesetzener Abschluß.** Es ist zu berücksichtigen, daß dem vorzuschlagenden Abschluß der Wildstand einschließlich des zu erwartenden Zuwachses zugrunde zu legen ist.
- Zu C. Festgesetzter Abschluß.** Die Bezirksverwaltungsbehörde nimmt die Festsetzung vor mit Unterschrift in der letzten Spalte rechts.
- Zu D und E. Durchgeführter Abschluß und Angabe des Fallwildes.** Der Jagdinhaber nimmt die Eintragungen am Ende des Jagdjahres vor mit Unterschrift in der letzten Spalte rechts. Dem durchgeführten Abschluß entsprechend ist jede Spalte des Abschlußplanes einzeln auszufüllen. Als Fallwild gilt alles gefundene Wild, das nicht bei der rechtmäßigen Jagdausübung (einschließlich Nachsuche) zur Strecke gelangt.

Beurteilung:

Ia Hirsche

sind jagdbare Hirsche vom 8. Lebensjahr aufwärts mit beiderseitiger Kronenbildung, die dem Hegeziel des betreffenden Schutzgebietes entsprechen und als wünschenswerte Vererber gelten müssen.

Ib Hirsche

sind jagdbare Hirsche vom 8. Lebensjahre aufwärts, die in ihrer Geweihbildung und Körperentwicklung vom Hegeziel so abweichen, daß ihr Abschluß als Artvererber geboten erscheint. Darunter fallen alle älteren Schadhirsche und Sechser, ewige Achter, die keine Veranlagung zur Kronenbildung haben.

IIa Hirsche

sind geringe, körperlich vollkommen einwandfreie Zukunftshirsche bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, die auch hinsichtlich ihrer Geweihbildung die Entwicklung zu Ia-Hirschen versprechen.

IIb Hirsche

sind geringe Hirsche bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, die eine mangelhafte Körperentwicklung oder eine für ihre Altersstufe ungenügend oder fehlerhafte Geweihbildung auf-

weisen und daher im Interesse der Hege abgeschossen werden sollten. Dazu gehören Spießer unter 10 cm Stangenhöhe, sowie alle sonstigen jüngeren Hirsche mit fehlerhafter oder zurückbleibender Geweihbildung.

Rahlwild.

Grundsätzlich sind immer die schwächsten Stücke des Bestandes abzuschießen. Bei körperlich schwach veranlagten Muttertieren und solchen, die durch schwache und spätgefeste Kälber auffallen, sind beide Stücke, immer aber zuerst das Kalb, abzuschießen.

Ia Böcke

sind mindestens sechsjährige Böcke, die sowohl körperlich als auch hinsichtlich der Kruckenbildung dem Hegeziel entsprechen und daher als gute Vererber gelten müssen.

Ib Böcke

sind Böcke vom sechsten Jahr aufwärts, die körperlich oder hinsichtlich der Krucken (Höhe, Schlauchstärke und Auslage) vom Hegeziel abweichen.

IIa Böcke

sind körperlich gut entwickelte Zukunftsböcke bis zum vollendeten 5. Jahr, die eine ihrer Altersstufe entsprechende gute Kruckenbildung besitzen.

IIb Böcke

sind Böcke bis zum vollendeten 5. Jahr, die entweder körperlich nicht entsprechen oder eine mangelhafte Kruckenbildung aufweisen.

Ia Böcke

sind mindestens vierjährige Böcke mit einer Körperentwicklung und Geweihbildung, die dem Hegeziel entsprechen, daher als gute Vererber gelten müssen.

Ib Böcke

sind mindestens vierjährige Böcke, die wegen körperlicher Mängel oder wegen fehlerhafter, bzw. zurückbleibender Geweihbildung als Artvererber angesprochen werden müssen.

IIa Böcke

sind geringe, bis dreijährige Zukunftsböcke, die für ihre Altersstufe eine normale und gute, also fehlerfreie Geweihbildung und gesunde Körperentwicklung aufweisen.

IIb Böcke

sind geringe bis dreijährige Böcke, die für ihre Altersstufe eine unter dem Durchschnitt liegende, schlechte Geweihbildung und Körperentwicklung aufweisen.

Gemswild.

Rehwild.

	Hochwild		Gemswild		Rehwild		Zimmerung
	Stirke		Böcke		Geißen		
	I a	II b	I a	II b	I a	II b	Unterschriften
A. Wildhund (Stütz)	gute abschußnotwendige fehlerfreie abschußnotwendige		gute abschußnotwendige fehlerfreie abschußnotwendige		gute abschußnotwendige fehlerfreie abschußnotwendige		
	Sa. der Hirsche		Sa. der Böcke		Sa. der Böcke		
	Alttiere		fehlerfreie abschußnotwendige		Altteißen		
	Schmaltiere		Bock-Ritze		Schmalgeißen		
	Hirschälber		Geiß-Ritze		Bock-Ritze		
	Wildälber		Sa. des Gemswildes		Geiß-Ritze		
	Sa. des Hochwildes		gute abschußnotwendige fehlerfreie abschußnotwendige		Sa. des Rehwildes		
			Alttiere		Auerhahnen		
			Schmaltiere		Birkhahnen		
			Hirschälber				
		Wildälber					
B. Morgeßtagener Wildfuß							Jagdinhaber:
C. Fellegeister Wildfuß							Jegirtsbew- haltungsbef.
D. Durchgeföhrtter Wildfuß							Jagdinhaber:
E. Faltwild							Jagdinhaber:

NB.: Bei Vorhomen von Stein-, Stupfel-, Dam- oder Stawild ist ein entsprechender Zinhang einzufügen.

Muster 2

Absender: _____

Postkarte.

An die (den)

Bezirkshauptmannschaft
Magistrat

in _____

Jeder Abschuß ist innerhalb drei Tagen an die Bezirksverwaltungsbehörde zu melden (§ 46/7 o.-ö. ZG.).

Abschufßmeldung Nr. _____

Im Revier: _____

Gemeinde: _____ Bezirk: _____

des _____ Jagdhaber

wurde(n) am _____

(Stückzahl, Widart, Geschlecht, Beurteilung, Gewicht)

erlegt.

Verwendungsart: _____

Empfänger: _____

Eingetragen in Abschufßliste unter I b. Nr. _____

Beurteilung: I a, I b, II a, II b.

Datum: _____ Unterschrift _____

Zielschußliste (gemäß §§ 46 (7) und 82 o.-ö. Jagdgesetz) für das Jagdjahr 19...../19.....

Drucker 3 (Vorberuf)

Revier:

Eigenjagdbesitzer:

Bezirk:

Jagdhüter:

Vorgelegt bis 10. April jeden Jahres in zweifacher Ausfertigung.

Nicht der Zielschußplanung unterliegendes, statistisch zu erfassendes Wild:

	Schwarzwild
	Hafen
	Kaninchen
	Murmel
	Füchse
	Marder
	Wiesel
	Mtisse
	Dachse
	Fischotter
	Eichhörnchen
	Bisamratten
	Muerwild
	Birkwild
	Haselwild
	Waldschnepfen
	Moosschnepfen
	Fasane
	Rebhühner
	Wachteln
	Schneehühner
	Steinhühner
	Wildtauben
	Wildenten
	Wildgänse
	Bläßhühner
	Haubentaucher
	Möbven
	Krähen u. Elstern
	Rußhäger
	Kabichte u. Sperber
	Adler
	Buffarde
	Wildernde Katzen
	Wildernde Hunde

NB.: Auf Grund von Bemerkungen summarisch vorzutragen.

Muster 3 (Rückseite)

Der Abschlußplanung unterliegendes Wild:

Bewilligter Abschluß	Rotwild				Gemswild				Rehwild				Anmerkungen											
	abgeschossen am	Stummer der	abgehandelt am	Abschluß-	gute	abdußnotw. b	fehlerfreie a	abdußnotw. b	gute	abdußnotw. b	fehlerfreie a	abdußnotw. b		der Bode	Seifen	Schmalreher	Wodtische	Geißliche	Rehwild	kg	Zuerhähne	Zuerhähne		

NB.: Binnen drei Tagen ist Abschlußmeldung mittels Meldkarte zu erstatten.

19.

K u n d m a c h u n g**des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23. Februar 1948, Vet. Zl. — 11/2—1948, betreffend die Schutzimpfung der Kinder gegen Rauschbrand im Jahre 1948.**

Um die rechtzeitige Durchführung der zufolge der Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 1. April 1946, II Vet - 39/6 (Amtliche Linzer Zeitung Folge 18/1946) sowie der Anordnungen der übrigen Bundesländer über Maßnahmen zur Abwehr des Rauschbrandes der Kinder notwendigen Schutzimpfungen zu sichern, wird auf Grund der §§ 12, 25 und 33 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, und der Durchführungsverordnung hiezu hiemit verlautbart, daß die Rauschbrandschutzimpfungen der Kinder im Jahre 1948 in Oberösterreich nach folgendem Impfprogramm zur Durchführung gelangen werden:

I.

1. Jene Tierbesitzer, die ihre Kinder der Rauschbrandschutzimpfung im Rahmen des amtlichen Impfprogrammes, also unter den nachfolgenden Bedingungen unterziehen lassen wollen, haben ihre Impfanmeldungen unter Angabe der Zahl der Impfkinder und des Standortes bis zu einem von den Bezirksverwaltungsbehörden festzusetzenden Zeitpunkte beim Gemeindeamte einzureichen. Das Gemeindeamt hat die eingelangten Anmeldungen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Desgleichen haben auch die Tierärzte die ihnen unmittelbar zukommenden Impfanmeldungen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sofort bekanntzugeben.

2. Die Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt die Impftierärzte sowie die ihnen zufallenden Impfgebiete und überwacht die weitere Durchführung der Impfung.

3. Die zu impfenden Kinder müssen, wenn nicht mit dem zuständigen Impftierarzte mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse eine Impfung von Hof zu Hof vereinbart wurde, zu der vom Impftierarzte festgesetzten und im Wege der Ge-

meinde bekanntgegebenen Stunde an die bestimmten Impfsammelplätze gebracht werden.

4. Die im Rahmen dieses Impfprogrammes vorgenommenen Schutzimpfungen gegen den Rauschbrand der Kinder werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch die unentgeltliche Beistellung des erforderlichen Impfstoffes unterstützt.

5. Für die Vornahme der Impfungen im Rahmen des amtlichen Impfprogrammes haben die Tierbesitzer eine ermäßigte Impfgeldgebühr zu entrichten; sie beträgt bei Massenimpfungen auf den im Punkt 3 genannten Impfsammelplätzen S 1.50, bei Impfungen von Hof zu Hof S 2.— für jedes geimpfte Kind. Die Impftierärzte erhalten aus Landesmitteln eine Remuneration von S —.20 je Impfung.

Für die Vornahme von Impfungen außerhalb des Rahmens des amtlichen Impfprogrammes ist der Impftierarzt berechtigt, eine Mehrgebühr nach Übereinkommen mit dem Tierbesitzer einzuheben.

II.

Alle gegen Rauschbrand schutzgeimpften Kinder sind zur Sicherstellung der Identität von den Impftierärzten im Jahre 1948 durch Tätowierung mit dem Zeichen „R 8“ auf der inneren, unbehaarten Fläche der rechten Ohymuschel zu kennzeichnen.

III.

Die Gewährung von staatlichen Unterstützungen für an Rauschbrand verendete Kinder gemäß § 60 des Tierseuchengesetzes sowie der Durchführungsverordnung hiezu wird aus den in den §§ 53 und 54 dieses Gesetzes angeführten Gründen namentlich in folgenden Fällen verwirkt:

- a) wenn der Besitzer, sein Vertreter oder Besteller die vorgeschriebene **rechtzeitige** Anzeige (§§ 17 und 18 des Tierseuchengesetzes) über den Ausbruch oder Verdacht des Rauschbrandes in seinem Bestande unterlassen hat,
- b) wenn der Besitzer, sein Vertreter oder Besteller Gelegenheit hatte, seine Kinder zum Schutze vor dem Rauschbrand der Schutzimpfung unterziehen zu lassen und von dieser Gelegenheit keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Landeshauptmann:
Dr. Gleißner e. h.